

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 58 / 2025



Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weisen wir hiermit auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin.

Feuerwerkskörper werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Kategorien von 1 bis 4 eingeteilt. Die Einteilung ist wie folgt vorgenommen worden:

- Kategorie 1 = Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
- Kategorie 2 = Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen gerin- gen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- Kategorie 3 = Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
- Kategorie 4 = Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, die nur von Personen mit Fachkunde verwendet werden dürfen (so genannte „Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch“) und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Weiterhin wird unterschieden in „Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater = T1 und T2“ sowie „sonstige pyrotechnische Gegenstände = P1 und P2“:

- Kategorie T1 = Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen;
- Kategorie T2 = Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind;
- Kategorie P1 = Pyrotechnische Gegenstände - außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater -, die eine geringe Gefahr darstellen;
- Kategorie P2 = Pyrotechnische Gegenstände - außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater -, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkunde vorgesehen sind.

Der Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen der einzelnen Kategorien ist Personen nur dann gestattet, wenn sie das nachfolgende aufgeführte Lebensalter vollendet haben:

Kategorie 1	=	12 Jahre
Kategorie 2	=	18 Jahre
Kategorie 3	=	18 Jahre
Kategorie 4	=	21 Jahre
Kategorie P1	=	18 Jahre
Kategorie P2	=	21 Jahre
Kategorie T1	=	18 Jahre
Kategorie T2	=	21 Jahre

Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4, T2 und P2 dürfen nur an Personen, die eine Erlaubnis oder einen Befähigungsschein zum Abbrennen von Feuerwerk nach den §§ 7, 20 oder 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) besitzen, überlassen werden.

Für die Abgabe von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 gilt, dass die Abgabe an Personen unter 18 Jahren nicht erfolgt (§ 22 Abs. 3 SprengG). Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 28. Dezember eines jeden Jahres nicht verkauft werden (§ 22 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Feuerwerkskörper der Kategorie 1, die während des ganzen Jahres verkauft werden dürfen.

Gemäß § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach den §§ 7, 20 oder 27 des SprengG. Personen bis zum 18. vollendeten Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 am 31. Dezember und 1. Januar abbrennen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (wie z.B. Reet- und Fachwerkhäusern oder Tankstellen) ist verboten.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Verwaltungsbehörde, sondern auch die Polizei die Bestimmungen über den Verkauf und Gebrauch der Feuerwerkskörper überwacht und Verstöße ahnden wird.

65830 Kriftel, 19. Dezember 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Christian Seitz
Bürgermeister